

CoronaSchVO NRW ab 28.05.2021

Es wird zwischen 3 Inzidenzstufen unterschieden:

Inzidenzstufe 1: stabile 7-Tage-Inzidenz von **höchstens 35**

Inzidenzstufe 2: stabile 7-Tage Inzidenz von **über 35, aber höchstens 50**

Inzidenzstufe 3: stabile 7-Tage Inzidenz **von über 50, aber höchstens 100**

Stabil bedeutet, dass, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (alle Tage außer Sonn- und Feiertagen) die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in der jeweiligen Inzidenzstufe liegt, am übernächsten (also quasi am 7.) Tag die Regeln für diese Inzidenzstufe gelten.

Einlass Voraussetzungen:

Geimpfte: Vollständig seit 14 Tagen

Genesene: Nachweis nicht älter als 6 Monate, mindestens 14 Tage alt

Getestete: Nachweis nicht älter als 48 Stunden

Der Gast muss beim Eintritt das entsprechende Nachweisdokument und den Identitätsausweis (Personalausweis o.ä.) zeigen.

Testpflicht besteht für alle nicht vollständig geimpften und genesenen Personen. Kinder ab Schuleintritt müssen ebenfalls getestet werden.

Inzidenzstufe 3: Innengastronomie: **verboten**

Außengastronomie: **geöffnet mit Testpflicht**

- * Es dürfen Personen aus einem Hausstand mit unendlichen vielen Personen an einem Tisch sitzen zzgl. immunisierte Personen
- * Ein Hausstand mit einer weiteren Person an einem Tisch zzgl. Immunisierte
- * Zwei Hausstände ohne Personenbegrenzung an einem Tisch zzgl. Immunisierte
- * keine Begrenzung von Personen oder Hausständen, wenn ausschließlich Immunisierte am Tisch sitzen

Inzidenzstufe 2: Innengastronomie: **geöffnet mit Testpflicht**

Außengastronomie: **geöffnet ohne Testpflicht**

Es dürfen Personen aus 3 Hausständen ohne Personenbegrenzung zusammensitzen, wobei auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen.

Unabhängig von der Anzahl der Hausstände dürfen bis zu 10 Personen zusammenkommen, wobei immunisierte Personen zusätzlich teilnehmen dürfen.

Inzidenzstufe 1: Innengastronomie: **geöffnet ohne Testpflicht**

(soweit auch das Land NRW eine Gesamtinzidenz von unter 35 aufweist)

Außengastronomie: **geöffnet ohne Testpflicht**

Es dürfen Personen aus 5 Hausständen ohne Personenbegrenzung zusammensitzen, wobei auch immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen.